
GO-BT - § 125. Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.

9/2 § 125 GO-BT

Frage der Diskontinuität von Berichten einer Enquete-Kommission und von Untersuchungsausschüssen

12.2.1981

vgl. Nrn. 11/9, 12/5, 12/6, 12/7, 13/1, 13/10, 13/17

Berichte von Untersuchungsausschüssen unterliegen dem Grundsatz der Diskontinuität, da die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Bundestag bzw. einem Verteidigungsausschuss in seiner konkret personellen Zusammensetzung erfolgt und der Bericht gegenüber diesem so zusammengesetzten Bundestag bzw. Verteidigungsausschuss erfolgen soll.

Berichte von Enquete-Kommissionen „zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe“ dienen zwar vornehmlich der Information (Unterrichtung) des Bundestages, der die Enquete-Kommission eingesetzt hat, jedoch auch dem Bundestag als Institution.

Auch wenn der Bericht einer Enquete-Kommission dem Grundsatz der Diskontinuität nicht unterliegt, liegt es in der freien Entscheidung des Bundestages, sich mit einem Bericht, der einem früheren Bundestag zugeleitet wurde, zu befassen; dieser könnte jedoch bei einer Überweisung nach § 80 Abs. 3 GO-BT beeinträchtigt werden.

Der Geschäftsordnungsausschuss vertritt deshalb die Auffassung, dass eine Behandlung eines Berichts einer Enquete-Kommission, die von einem früheren Bundestag eingesetzt wurde, nur aufgrund eines Antrages gemäß § 75 Abs. 1 Buchst. d) i. V. mit § 76 Abs. 1 GO-BT möglich ist.